



Sachbearbeitung	Verkehrsplanung und Straßenbau		
Datum	19.05.2008		
Geschäftszeichen	BD / VGV/VP-Rm/Di	* 62	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 24.06.2008	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.07.2008	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 213/08

Betreff: Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren

Anlagen: Entwurf der Satzung

Antrag:

Die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührensatzung) nach dem in Anlage beigefügtem Wortlaut zu beschließen.

Raßmann

Fuchs

Genehmigt:
BM 3.C 3.OB.ZD.ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		ja		
Auswirkungen auf den Stellenplan:		nein		
Finanzbedarf*				
Vermögenshaushalt/Finanzplanung			Verwaltungshaushalt [einmalig / laufend]	
Ausgaben	20.000,-- €		Ausgaben (einschl. kalk. Kosten)	€
Einnahmen	./.	€	Einnahmen Mehreinnahmen / Jahr	ca. 80.000 €
Zuschussbedarf	20.000,-- €		Zuschussbedarf	./.
Mittelbereitstellung *				
HH-Stelle:	2.6800.9610.000-0900		innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei:	€
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Bedarf:	20.000,-- €		fremdes Fach-/Bereichsbudget bei:	€
Verfügbar:	0,-- €			€
Mehr-/Minderbedarf:	20.000,-- €		Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln:	€
Deckung bei HH-Stelle:	2.6300.9510.000-0126			€
<u>Finanzplanung</u>				
Bedarf:		€		
Veranschlagt:		€		
Mehr-/Minderbedarf:		€		
Deckung im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung.				

2. Beschlüsse

Die letzte Änderung der Parkgebühren sowie die Anpassung der Parkzeiten erfolgte im Jahr 2004. Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 11.02.2004 wurde die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm angepasst.

3. Erläuterung zum Vorhaben

3.1 Die Grundlage für diese Rechtsverordnung über die Festsetzung der Parkgebühren war u.a. die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über Parkgebühren vom 7. April 1981. Diese Verordnung wurde am 8. Juni 2004 aufgehoben. Die Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen und Plätzen müssen deshalb auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206) und § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, berichtigt S. 919) in Form einer **Satzung** beschlossen werden.

3.2 Die Parkgebühren in den städtischen Parkhäusern und Tiefgaragen werden am 01.09.2008 von bisher 50 Cent je angefangene **25 Minuten** auf 50 Cent je angefangene **20 Minuten** erhöht.

Die gebührenpflichtigen Parkplätze im Straßenraum sollen in erster Linie den Kurzparkern zur Verfügung stehen. Um die Autofahrer, die ihr Fahrzeug längere Zeit abstellen wollen, nicht zu animieren, statt in den Tiefgaragen bevorzugt auf den Parkplätzen im Straßenraum zu parken, dürfen die Parkgebühren an Parkscheinautomaten nicht geringer sein, als die in den Parkhäusern. Die Gebühren für das Parken im

öffentlichen Verkehrsraum sollen deshalb im Bereich der Innenstadt (Parkgebührenzone 2) den Gebühren in den Parkhäusern angepasst werden.

In der Parkgebührenzone 1 (außerhalb der Innenstadt) sollen die Gebühren mit 10 Cent je angefangene 10 Minuten unverändert bleiben. Ausnahmen sollen auf speziellen Plätzen in Bezug auf den zu zahlenden Höchstbetrag zugelassen werden. Auf dem Platz vor dem Ostbahnhof wird z.B. der zu zahlende Betrag auf 1,80 Euro begrenzt, was der Parkgebühr für 3 Stunden entspricht. Somit kann dieser Platz als Park & Ride-Parkplatz genutzt werden.

3.3 Die Höhe der Parkgebühren soll in der Satzung wie folgt festgesetzt werden:

<u>bisher (Rechtsverordnung)</u>	<u>neu (Parkgebührensatzung)</u>
Parkgebührenzone 1	
10 Cent je angefangene 10 Minuten 20 Cent je angefangene 20 Minuten 60 Cent je angefangene 60 Minuten 1,20 Euro je angefangene 120 Minuten	10 Cent je angefangene 10 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer Auf speziellen Parkplätzen (z.B. Park & Ride-Plätzen) kann der zu zahlende Höchstbetrag begrenzt werden.
Parkgebührenzone 2	
50 Cent für die ersten 25 Minuten (Mindestparkzeit)	50 Cent für die ersten 20 Minuten (Mindestparkzeit)
10 Cent je angefangene weitere 5 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer	10 Cent je angefangene weitere 4 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer
Parkscheinautomaten im Bereich des Hauptpostamtes: 10 Cent für je angefangene 5 Minuten	Parkscheinautomaten im Bereich des Hauptpostamtes: 10 Cent für je angefangene 4 Minuten

Die Parkgebühren sollen entsprechend dem beiliegenden Entwurf für die "Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren" beschlossen werden (Anlage). Es ist vorgesehen, dass die Satzung am 1. September 2008 in Kraft tritt.

4. Kosten und finanzielle Auswirkungen

Die Umstellung der Parkscheinautomaten auf die neuen Gebühren verursacht Kosten in Höhe von ca. 20.000,- Euro. Diese Kosten werden durch überplanmäßige Mittel finanziert, die innerhalb der Hauptabteilung gedeckt werden.

Den Ausgaben für die Umstellung stehen jährliche Mehreinnahmen bei den Parkgebühren gegenüber. Aus Erfahrung bei den letzten Parkgebührenerhöhungen werden die Mehreinnahmen etwa in der Größenordnung von 80.000,- Euro pro Jahr liegen.